

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Geratal)
vom 22. Februar 2021**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit dem § 2 Absätze 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 14 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 2
Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

**§ 3
Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben dem kalendermonatlichen Pauschalbetrag wird auf Antrag der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) besonders erstattet; § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO bleibt unberührt. Für Arbeitnehmer werden dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Beitragszuschüsse) sowie gegebenenfalls freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet. An beruflich Selbständige oder freiberuflich Tätige erfolgt die Erstattung durch Festbeträge, und zwar für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 32 Euro, höchstens jedoch 256 Euro pro Tag.
- (2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

**§ 4
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller

Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 336,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186,00 Euro (§ 6 Absatz 6 ThürFwEntSchVO).

(3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist nach der Anzahl der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung in dem Ortsteil. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei weniger als 10 aktiven Mitgliedern 70,00 Euro, bei 10 bis weniger als 20 aktiven Mitgliedern 120,00 Euro und bei mehr als 20 aktiven Mitgliedern 170,00 Euro.

(4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist nach der Anzahl der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung in dem Ortsteil. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei weniger als 10 aktiven Mitgliedern 35,00 Euro, bei 10 bis weniger als 20 aktiven Mitgliedern 60,00 Euro und bei mehr als 20 aktiven Mitgliedern 85,00 Euro.

(5) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Absatz 2 oder 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 7 ThürFwEntSchVO.

(6) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart des Ortsteils 130,00 Euro.

(8) Die Gerätewarte der Feuerwehr eines Ortsteils erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist nach der Anzahl der zu wartenden Fahrzeuge. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einem Fahrzeug 40,00 Euro, bei zwei Fahrzeugen 80,00 Euro, bei drei Fahrzeugen 120,00 Euro und bei mehr als drei Fahrzeugen 150,00 Euro.

(9) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Feuerwehrangehörige

- für die Alarm- und Einsatzplanung 100,00 Euro,
- für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 100,00 Euro,
- für die statistische Datenerfassung 100,00 Euro oder
- als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr eines Ortsteils 30,00 Euro.

(10) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

(11) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache wird dem Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung von 8,50 Euro je Stunde gewährt.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8

In- / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Frankenhain vom 20. August 2003, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Geschwenda vom 20. August 2003, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Gossel vom 01. Juli 2003, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Gräfenroda vom 15. Juli 2003 sowie die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) der Gemeinde Liebenstein vom 11. August 2003 außer Kraft.

Geratal, den 22. Februar 2021

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -